

RS Vwgh 2000/12/20 96/08/0297

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.12.2000

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §36c;

Rechtssatz

Aus § 36c AIVG lässt sich nicht ableiten, dass die Behörde dazu verpflichtet ist, die Ehegattin des Notstandhilfebeziehers zu einer Erklärung über das Vorliegen oder Fehlen eines gemeinsamen Haushaltes aufzufordern.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1996080297.X01

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at